

Schallschutzfensterprogramm

Anlage: Technische Voraussetzungen / Inhalt des Firmenangebotes (Stand 01.09.2009)

1. Allgemeines

- Fenster, die auf vorhandene Rahmen montiert werden, können nicht gefördert werden.
- Die Kostenvoranschläge und Rechnungen sind wohnungsweise aufzulisten. Förderfähig ist der Einbau von schallgedämmten Fenstern/Fenstertüren in Wohnungen und schutzbedürftigen Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt und die zu den Hauptverkehrsstraßen orientiert sind, sowie Rollladenkästen, schallgedämmte Lüfter, Schiebeläden, Schall mindernde Balkon- oder Fenstervorbauten und schallabsorbierende Fassaden.
- Untergeordnete Räume werden nicht gefördert.
- Dem Antrag sind Ansichts- und Grundrisspläne für jedes Stockwerk beizufügen. Die Fenster, für die der Zuschuss beantragt wird, sind zu kennzeichnen und die jeweilige Nutzung der einzelnen Räume ist anzugeben.
- Maßnahmen, die vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden, werden nicht gefördert.

2. Schalltechnische Anforderungen und Nachweise für Fenster/Fenstertüren

- Nach DIN 4109 müssen die Fenster/Fenstertüren im eingebauten Zustand ein bewertetes Schalldämmmaß $R'w$ 40 – 44 dB (früher Schallschutzklasse 4) erreichen.
- Dem Antrag ist ein amtliches Prüfzeugnis für die gesamte Fensterkonstruktion, nicht nur der Scheibe, gemäß DIN 52 210 Teil 3, Ausgabe Februar 1987 beizufügen.
- Das Schalldämmmaß des Gesamtfensters $R_{w,R}$ im Prüfstand/-zeugnis beträgt mindestens 42 dB.
- Kann in Ausnahmefällen nur ein Prüfzeugnis für die Scheibe beschafft werden, muss nach DIN 4109 $R_{w,p}$ Glas mindestens 45 dB betragen.

3. Schalltechnische Anforderungen und Nachweise für Rollladenkästen

- Bei Rollladenkästen ist eine schalldämmende Auskleidung erforderlich und in das Angebot mit aufzunehmen.
- Bei Einbau von neuen Rollladenkästen muss das bewertete Schalldämmmaß $R'w$ mindestens 40 dB betragen. Ein entsprechendes Prüfzeugnis ist vorzulegen.

4. Schalltechnische Anforderungen und Nachweise für schallgedämmte Lüfter

- Die geforderten Schalldämmmaße der Fenster werden nur im geschlossenen Zustand erreicht. Um trotzdem eine ausreichende Luftzufuhr zu gewährleisten, ist auch der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen förderfähig.
- Das Lüfter Einfügungsdämm-Maß $R'w$ muss mindestens 42dB betragen. Ein entsprechendes Prüfzeugnis ist vorzulegen.

5. Wärmetechnische Anforderungen und Nachweise für Fenster und Rollladenkästen

- Die Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten U_w des Gesamtfensters sind gemäß aktuell gültiger Energieeinsparverordnung (EnEV), einzuhalten.
(Hinweis EnEV in der jeweils geltenden Fassung, bei Schalldämmmaß der Verglasungen $R_{w,R} \geq 40$ dB beträgt $U_{\max \text{ Gesamtfenster}} \leq 2,0 \text{ W/m}^2 \text{ K}$).
(Rollladenkasten analog)
Der Nachweis ist gemäß aktueller gültiger Energieeinsparverordnung (EnEV) zu erbringen.

6. Schiebeläden

- Bei Schiebeläden ist eine Schallminderung von R_w 25 dB erforderlich. Ein entsprechendes Prüfzeugnis ist vorzulegen.

7. Schallabsorbierende Fassaden

- Schallabsorbierenden Fassaden sind nur bei beidseitiger Riegelbebauung mit 3 OG und mehr, sowie einer Schallminderung von mind. 5 dB förderfähig. Hierzu ist eine gutachtliche Beurteilung erforderlich, die eine notwendige Ausführung begründet.